

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt

Bad Sachsa, 06.12.2021
Ur / --

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. **4 / 21** zu TOP **7**

über den

☐	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom . . . 2021, TOP
☒	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom 06.12.2021, TOP 8
☐	Umwelt- und Forstausschuss	-	Sitzung vom . . . 2021, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom . . . 2021, TOP
☐	Tourismusausschuss	-	Sitzung vom . . . 2021, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 14.12.2021 , TOP 8 c)

Betreff

Konsolidierte Gesamtabschlüsse;

hier: Verzicht auf

- a) die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse nach § 128 Abs. 4 NKomVG für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 und**
- b) die Beifügung einer Kapitalflussrechnung nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG zu den Konsolidierungsberichten für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2021**

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge

- a) auf die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse nach § 128 Abs. 4 NKomVG für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 und
- b) auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG zu den Konsolidierungsberichten für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2021 verzichten.

Begründung:

Der Niedersächsische Landtag hat am 13.10.2021 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Nach Artikel 1 Nr. 32 dieses Gesetzes erhält § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes folgende Fassung:

- „(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung davon absehen,
1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
 2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.“

Die Kommunen sind dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der konsolidierte Gesamtabchluss war bisher erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 und danach jährlich aufzustellen. Mit der vorliegenden Änderung im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sollen den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse gewährt werden. Der konsolidierte Gesamtabchluss ist nunmehr spätestens verpflichtend im Jahr 2022 für das Haushaltsjahr 2021 und danach jährlich aufzustellen.

Diese Regelung entspricht einer vielfach gestellten Forderung der kommunalen Praxis und der Stadt Bad Sachsa, die nach § 128 Abs. 4 NKomVG verpflichtet ist konsolidierte Gesamtabschlüsse zu erstellen.

Über dieses Erfordernis wurde in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Gremiensitzungen, zuletzt in der Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses am 17.09.2020, immer wieder diskutiert. Insbesondere hat die angespannte Personalsituation im Kämmereiamt dazu geführt, dass die Gesamtabschlüsse seit 2012 bisher nicht erstellt werden konnten.

Im Haushalt 2021 wurden 75.000 € für die Erstellung der Gesamtabschlüsse seit 2012 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereitgestellt. Die Ausschreibung und Auftragsvergabe sind noch nicht erfolgt.

Durch den Verzicht auf die Erstellung der ausstehenden Gesamtabschlüsse werden nicht nur die hierfür bereitgestellten Mittel eingespart, sondern es entfällt auch der Personaleinsatz für die Zuarbeitung für die Erstellung der Gesamtabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Ab dem kommenden Jahr sollen die konsolidierten Gesamtabschlüsse, erstmalig für das Haushaltsjahr 2021, im Kämmereiamt durch die Verwaltungsfachangestellte Frau Mähnert erstellt werden. Frau Mähnert wird derzeit in einem Zertifikatskurs für kommunale Bilanzbuchhaltung zur kommunalen Bilanzbuchhalterin fortgebildet.



Quade
Bürgermeister

